

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

## per Mail

An alle Träger und Einrichtungsleitungen von stationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen gemäß § 2 ThürWTG

nachrichtlich: Verbände der Leistungserbringer und Pflegekassen

## Durchführung Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes – ThürWTG

### Vollzug des ThürWTG im Zusammenhang mit der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung vor dem Hintergrund der Verbreitung des Corona-Virus

Weisung des Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) vom 18.3.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, sodass die WHO am 11.3.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weltweit, deutschlandweit und thüringenweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in Thüringen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht auszuschließen, dass zukünftig Situationen eintreten können, in denen mit Auswirkungen auf die pflegerische Versorgung zu rechnen ist. Um in diesen Fällen zeitaufwendige innerbehördliche Abstimmungsprozesse zu vermeiden und schnelles, der dann akuten Situation angepasstes Handeln durch Sie zu ermöglichen, wird die Heimaufsicht ab sofort bis zu einer Aufhebung des oben genannten Erlasses wie folgt verfahren:

Sofern in einer Einrichtung der stationären Dauerpflege durch vermehrte Erkrankungen des Personals bzw. eine Reduzierung des Personals durch angeordnete Quarantänemaßnahmen in einzelnen Pflegeeinrichtungen die in § 9 ThürWTG bestimmten Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung (Fachkraftquote, Personal laut Leistungsvereinbarung) auch durch

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Kati Sträßler

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 57-3321761  
Telefax 0361 57-3321369

Kati.straesser@  
tlwwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
630.10-6464-Meldung COVID-19/4

Weimar  
19. März 2020

Thüringer  
Landesverwaltungsamt  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**  
Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
IBAN:  
DE8082050000300444117  
BIC:  
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:  
[www.thueringen.de/th3/tlwwa/datenschutz/](http://www.thueringen.de/th3/tlwwa/datenschutz/)  
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten (u.a. Einsatz von Leiharbeitnehmern, Berufung auf das Vorliegen einer Ausnahme gem. § 14 Abs. 1 ArbZG, Abordnung von Personal aus anderen Einrichtungen desselben Trägers, Unterstützung durch andere Pflegeeinrichtungen) nicht mehr eingehalten werden können, gilt Folgendes:

1. Für die Dauer dieser einrichtungsindividuell festzustellenden Notsituation werden die personellen Anforderungen des § 9 ThürWTG durch die Heimaufsicht ausgesetzt. Die Einrichtungen passen in eigener Verantwortung die bestehenden Notfallpläne an die aktuelle Situation an. Dabei kann es in Einzelfällen zu Abweichungen in der Fachkraftquote kommen. Sollte die Versorgung der betroffenen Personen gefährdet sein, gilt ein Aufnahmestopp für die betroffene Einrichtung, von dem nur in besonderen Einzelfällen in Abstimmung mit der Heimaufsicht und dem Gesundheitsamt abgewichen werden darf (z.B. zur Sicherung der örtlichen Versorgungssituation).
2. Soweit die pflegerische Versorgung mit dem noch vorhandenen Personal nicht mehr aufrechterhalten werden kann, sind in Abstimmung mit den Leistungserbringern Personalpools zur gegenseitigen Unterstützung zu bilden.
3. Bei Einrichtungen, die Personal an andere Einrichtungen abstellen, um dort Notsituationen zu lindern, kann die Fachkraftquote für die Dauer der Unterstützung auf bis zu 40 % abgesenkt werden, sofern keine Gefährdung der pflegerischen Versorgung in der abgegebenen Einrichtung auftritt.

**Bei der Vornahme von Maßnahmen nach den Nrn. 1-3 ist die Heimaufsicht durch die Einrichtung unverzüglich zu informieren.**

Die Meldung senden Sie bitte schriftlich aber formlos an folgende zentralen E-Mail-Postfächer der Heimaufsicht:

[WeimarHeimaufsicht@tlwa.thueringen.de](mailto:WeimarHeimaufsicht@tlwa.thueringen.de)

[GeraHeimaufsicht@tlwa.thueringen.de](mailto:GeraHeimaufsicht@tlwa.thueringen.de)

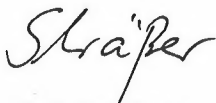
[SuhlHeimaufsicht@tlwa.thueringen.de](mailto:SuhlHeimaufsicht@tlwa.thueringen.de)

**Die zuständigen Gesundheitsbehörden sind zeitgleich zu informieren.**

Dieses Schreiben ist auch auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter folgendem Link abrufbar.

[https://www.thueringen.de/th3/tlwva/versorgung\\_integration/heimaufsicht/index.aspx](https://www.thueringen.de/th3/tlwva/versorgung_integration/heimaufsicht/index.aspx)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Kati Sträßer,  
Referatsleiterin